

Versicherter Verdienst von behinderten Personen

Art. 40b AVIV

C26 Bei versicherten Personen mit gesundheitsbedingter dauernder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit ist der Verdienst massgebend, der ihrer verbleibenden Erwerbsfähigkeit entspricht. Es handelt sich dabei um Personen, bei denen eine andere Sozialversicherung eine Invalidität festgestellt hat. Der Versicherungsschutz der ALV beschränkt sich auf die Deckung der verbleibenden Erwerbsfähigkeit (Validitätsgrad). Bei Versicherten, die unmittelbar vor oder während der Arbeitslosigkeit eine gesundheitsbedingte Beeinträchtigung ihrer Erwerbsfähigkeit erleiden, ist somit der versicherte Verdienst nachträglich auf das Mass der Resterwerbsfähigkeit zu korrigieren und die zu viel ausgerichtete Entschädigung zurückzufordern bzw. mit Leistungen der anderen Sozialversicherung zu verrechnen. Der Sinn und Zweck von Art. 40b AVIV besteht darin, die Leistungspflicht der ALV auf einen Umfang zu beschränken, welcher sich nach der verbleibenden Erwerbsfähigkeit der versicherten Person während der Dauer der Arbeitslosigkeit richtet.

⇒ Beispiele

- IV und ALV sind nicht komplementäre Versicherungszweige in dem Sinne, dass eine versicherte Person sich nicht in jedem Fall entweder auf Invalidität oder auf Arbeitslosigkeit berufen kann. Der Bezug einer ganzen IV-Rente schliesst die Vermittlungsfähigkeit nicht grundsätzlich aus. Auch bei einer ganzen IV-Rente, die ab einem IV-Grad von 70 % gewährt wird, besteht eine Resterwerbsfähigkeit (bis zum IV-Grad 80,0%), für die eine Anspruchsberechtigung auf Leistungen der ALV gegeben sein kann.

BGE 8C_276/2009 vom 2.11.2009 (IV und ALV sind nicht komplementäre Versicherungszweige; mit zahlreichen Hinweisen)

- Ermittelt die IV einen IV-Grad von 58 %, ist durch die Arbeitslosenkasse bei der Berechnung der Rückerstattungsforderung von einer Resterwerbsfähigkeit von 42 % und damit von einer entsprechenden Reduktion der Taggeldberechnung ursprünglich zugrunde gelegten versicherten Verdienstes auszugehen. ↓

C26a Unter «Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit» ist die durch die IV-Stelle festgestellte Invalidität zu verstehen. Für die Arbeitslosenkasse massgebend ist der Verdienst, den die versicherte Person vor der gesundheitlichen Beeinträchtigung erzielt hatte (Lohn vor der Invalidität (evtl. IV-Taggelder (C4)) und nicht das von der IV festgelegte Einkommen, das die versicherte Person aufgrund ihrer Invalidität hypothetisch noch erzielen könnte.

⇒ Beispiel

Lohn vor der Invalidität CHF 4000

Verfügung der IV/UV:

Invaliditätsgrad 40 %

Rente CHF 1000

Berechnung der ALV:

Validitätsgrad 60 %

Versicherter Verdienst CHF 2400

⇒ Rechtsprechung

BGE 132 V 357 (Ausgangspunkt für die Berechnung des versicherten Verdienstes bildet der vor der gesundheitsbedingten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit während eines bestimmten Zeitraumes tatsächlich erzielte Lohn. Dieser Wert ist mit dem Faktor zu multiplizieren, der sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Invaliditätsgrad ergibt. Nicht massgebend ist das [hypothetisch erzielbare] Invalideneinkommen).

8C_289/2016 (Der versicherte Verdienst wird gegebenenfalls aufgrund der vor der Anmeldung bei der ALV bezogenen IV-Taggelder berechnet, da diese den massgebenden Lohn im Sinne der AHV-Gesetzgebung darstellen. ↓

C26b «Unmittelbarkeit» im Sinne von Art. 40b AVIV liegt vor, wenn sich die gesundheitsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit (noch) nicht im Lohn niedergeschlagen hat, welcher gemäss Art. 23 Abs. 1 AVIG in Verbindung mit Art. 37 AVIV Bemessungsgrundlage für den versicherten Verdienst bildet. Allfällige gesundheitsbedingte Leistungseinbussen können sich nämlich naturgemäss nur im Lohn niederschlagen, wenn sie nicht unmittelbar vor oder sogar erst während der Arbeitslosigkeit entstanden sind. Tritt mit anderen Worten eine gesundheitsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit unmittelbar vor oder während der Arbeitslosigkeit ein, so entspricht die aktuelle Leistungsfähigkeit nicht mehr derjenigen vor der Arbeitslosigkeit, welche die Lohnbasis bildete. Weil der Lohn vor Eintritt der Arbeitslosigkeit Bemessungsgrundlage für den versicherten Verdienst darstellt, muss in diesen Fällen eine Anpassung nach Art. 40b AVIV erfolgen. Eine Korrektur gemäss Art. 40b AVIV ist daher durchzuführen, wenn der versicherte Verdienst auf einem Lohn basiert, den die versicherte Person im Zeitpunkt der Arbeitslosigkeit auf Grund einer zwischenzeitlich eingetretenen Invalidität nicht mehr erzielen könnte.

⇒ Rechtsprechung

BGE 133 V 530 (Unter «Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit» ist die Invalidität, somit die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit, zu verstehen

⇒ Rechtsprechung

EVG C 140/05 vom 1.2.2006 (Weil die Invalidität im Rahmen der Festsetzung des versicherten Verdienstes berücksichtigt wird, hat eine zusätzliche Kürzung der Taggelder infolge der Beschränkung der Vermittelbarkeit auf Stellen von 50 % nicht zu erfolgen) ↓

C26c Ein Invaliditätsgrad von weniger als 10 % führt nicht zu einer Anpassung des versicherten Verdienstes (BGE 8C_678/2013 vom 31.3.2014). Dies gilt auch für den Fall, dass trotzdem eine Rente ausbezahlt wird (z. B. eine Invalidenrente der Militärversicherung). ↓

C27 Bei behinderten Personen, die nebst dem Bezug einer Rente eine genügende beitragspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und diese verlieren, ist Art. 40b AVIV nicht anzuwenden. Da diese behinderten Personen ihre Vermittlungsfähigkeit mit der nach Eintritt der Behinderung ausgeübten Beschäftigung unter Beweis gestellt haben, ist dieser letzte erzielte Verdienst für die Ermittlung des versicherten Verdienstes massgebend.

Bei einer Veränderung des Invaliditätsgrades während der Dauer der Arbeitslosigkeit muss jedoch der versicherte Verdienst in Anwendung von Art. 40b AVIV angepasst werden.

⇒ Beispiel

Eine versicherte Person bezieht eine halbe Invalidenrente. Gleichzeitig arbeitet sie zu 40 %. Sie verliert diese Stelle. Mit Beginn ihrer Arbeitslosigkeit erhöht die IV den Invaliditätsgrad auf 70 % und gewährt ihr eine ganze Invalidenrente.

Lohn aus Teilzeitbeschäftigung	CHF 1800 =	40 %
Umrechnung auf Vollzeitbeschäftigung	CHF 4500 =	100 %
Der verbleibenden Validität ent- sprechender versicherter Verdienst	CHF 1350 =	30 %

C28 Bei behinderten Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, werden die Pauschalansätze nach Art. 41 AVIV entsprechend dem Validitätsgrad bzw. dem anrechenbaren Arbeitsausfall gekürzt (EVG C 154/06 vom 14.9.2007).

C29 Stellt eine andere Sozialversicherung im Laufe der RFL rückwirkend einen Invaliditätsgrad fest, muss der versicherte Verdienst der verbleibenden Erwerbsfähigkeit angepasst werden – unabhängig davon, ob der festgestellte Invaliditätsgrad zu einem Rentenanspruch führt.

Grundsatz

Für den Zeitpunkt der Anpassung des versicherten Verdienstes (Art. 40b AVIV) ist normalerweise erst die Verfügung der Invalidenversicherung oder einer anderen Sozialversicherung, welche aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen sein muss, massgebend.

Ausnahmen

In folgenden Fallkonstellationen ist für die Anpassung des versicherten Verdienstes bereits der Vorbescheid massgebend:

- Der nicht rechtskräftige Vorbescheid reicht für die Anpassung des versicherten Verdienstes aus, wenn dieser einen IV-Grad von mindestens 70 % ankündigt.
- Der Vorbescheid mit IV-Grad von weniger als 70 % reicht für die Anpassung des versicherten Verdienstes ebenfalls aus, wenn dagegen innert gesetzter Frist keine Einwände erhoben wurden. Dementsprechend muss sich die Arbeitslosenkasse unmittelbar nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bei der zuständigen IV-Stelle erkundigen, ob der Vorbescheid unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist.

⇒ Beispiel

Die versicherte Person erhält den Vorbescheid (IV-Grad 30 %) vom 20.5.16 am 25.5.16. Die 30 tägige Rechtsmittelfrist läuft somit ca. am 25.6.16 ab. Die Kasse erkundigt sich am 5.7.16 bei der IV Stelle und erhält die Auskunft, dass der IV-Vorbescheid im Juni 16 unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist. Dementsprechend erfolgt die Anpassung des versicherten Verdienstes per 1.7.16.

Bei IV-Rentenanspruch erfolgt die Anpassung des versicherten Verdienstes rückwirkend auf Anfang des Monats, ab dem Anspruch auf eine Rente besteht. Bei nicht rentenbegründender Invalidisierung erfolgt die Anpassung des versicherten Verdienstes für die Zukunft auf Beginn des der IV-Verfügung folgenden Monats. ↓

Ende der Vorleistungspflicht

C29a Die generelle (Vor-)Leistungspflicht endet bei einem Vorbescheid mit IV-Grad über 80 % (sofort, da offensichtlich Vermittlungsunfähig).

Die Vorleistungspflicht endet ebenso mit rechtskräftigem IV-Beschluss (Verfügung oder Gerichtsurteil). ↓

C29b Zusammenfassendes Beispiel von Art. 40b AVIV

Daten sind nur exemplarisch: ↓

